

157-07A  
74. Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken sowie von Gemeindeteilen.

---

Der Regierungspräsident in Detmold gibt unter dem 23.2.1956 im Regierungsamtsblatt Detmold auf Seite 99 den Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden bekannt:

"Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 15. Febr. 1956 - III A 1 424/56 - zur Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken sowie von Gemeindeteilen aus Anlaß eines Einzelfalles nachstehende Stellungnahme abgegeben:

"Die Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken vom 1. April 1939 (RGBl. I S.703) ist mit Inkrafttreten der GO für das Land NW vom 21./28. Okt. 1952 gegenstandslos geworden, soweit sie nicht bereits seit 1945 durch die Zeitverhältnisse überholt war. Wie bereits unter der Herrschaft der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Jan. 1955 (§ 2 Abs.2 DGO in Verb. mit § 1 Abs.1 der Verordnung vom 1. April 1939) und der rev. DGO vom 1. April 1946 (§ 2 Abs.1) ist die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken auch nach den Vorschriften der geltenden Gemeindeordnung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden, jedoch sollten die Grundsätze und Empfehlungen des RdErl. vom 15. Juli 1939 (RMBliv S.1521) - mit Ausnahme der Nr. 1 Abs. 3, Nr. 2 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, Nr. 3 Buchst. f Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3 - unter Berücksichtigung der aus der Neufassung des Kommunalrechts sich ergebenden Änderungen auch weiterhin als solche von den Gemeinden beachtet werden. Es ist daher beabsichtigt, in Verfolg der weiteren Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete des Kommunalrechts. Abschnitt "Allgemeine Verwaltung", den RdErl. vom 15. Juli 1939 mit den erwähnten Ausnahmen unter den weiterhin anzuwendenden Erlassen aufzuführen.

Nach Ihrem Bericht beabsichtigt die Stadt, eine Siedlung nach einem im Ruhestand lebenden Beamten zu benennen. Die Bestimmung der Namen von Gemeindeteilen (z.B. Ortschaften, Siedlungen) war durch die Verordnung vom 1. April 1939 nicht geregelt und oblag nach § 10 Satz 3 rev. DGO der Landesregierung. Diese Vorschrift ist in die geltende Gemeindeordnung nicht übernommen worden, so daß diese Aufgabe der Gemeinde im Rahmen des § 2 GO NW zusteht (vgl. Ziff.1 der Ersten VerwVO zu § 10 GO NW). Die Stadt kann hiernach als Träger der Selbstverwaltung in ihrem Gebiet den Namen der Siedlung bestimmen. Hierbei wird gegebenenfalls auch der RdErl. vom 20. Jan. 1939 (MBliv. S. 101) betr. Benennung von Gemeindeteilen als empfehlende Richtlinie zu beachten sein (vergl. meinen RdErl. vom 30. November 1955 - MBl. NW S. 2145 - Abschn.A Nr. 15).

In Anerkennung des Grundsatzes, öffentliche Straßen nicht nach lebenden Persönlichkeiten zu benennen, halte ich es für erwünscht, daß bei der Bestimmung des Namens von Gemeindeteilen in gleicher Weise verfahren wird."

Wegen der grundsätzlichen Ausführungen gebe ich hiervon Kenntnis."